

Angebot für

2027-20-001 Ausfuhr des Klär- und Fäkalschlamms aus den GEA zur Kläranlage Schwelm

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle:

Ort	Blücherstr. 92, 58332 Schwelm
Gebäude	Klärwerk Schwelm
Raum	Abschlagstelle Klärwerk Schwelm

3 Ausführungsfristen

Anlieferung	01.01.2027
Ende der Ausführung	31.12.2027
Einzelfristen	

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

☐ für jede vollendete Woche (%)	
☐ für jeden Werktag (%)	

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt, werden kann.

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen:

--

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 0 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind 2-fach bei den Technischen Betrieben AöR einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 0% der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 € beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (beträgt 0 % der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach vertragsgemäßer Ausführung der beauftragten Leistungen und deren Abnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung umgewandelt wird in eine Sicherheit für Gewährleistungsansprüche.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt K-EFB Sich 1 – 323.1,
 - die Mängelansprüche das Formblatt K-EFB Sich 2 – 323.2 und
 - für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt K-EFB Sich 3 – 323.3
- zu verwenden.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

--

8 -frei-

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

--